

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 67 (1912)

Artikel: Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug

Autor: Müller, Alois

Kapitel: 1: Die Rechtsverhältnisse an der Kirche von der frühesten Zeiten bis zum 13. Jahrhundert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse an der Kirche von der frühesten Zeiten bis zum 13. Jahrhundert.

Das Gebiet des heutigen Kantons Zug wurde im Laufe des 5. und 6. Jahrhunderts von dem deutschen Volksstamme der Alemannen besiedelt. Alemannische Gräberfunde in Drälikon geben den Beweis hiefür.¹⁾

Der Besiedelung liegt die Annahme zu Grunde, daß das ganze zugerische Gebiet von einer Hunderschaft (gens, centena), welche sich wieder in kleinere Verbände oder Sippen gliederte, besetzt wurde.²⁾ Das Gebiet des Kantons Zug bildete dann in fränkischer Zeit ein Teil des pagus turgauensis, später gehörte es teilweise zum Zürichgau.³⁾

Die Christianisierung dieser alemannischen Bevölkerung ist in die fränkische Zeitperiode anzusetzen. Wohl mögen schon früher Glaubensboten das Land durchzogen und viele für den christlichen Glauben gewonnen haben,⁴⁾ allein die eigentliche Ausbreitung des Christentums und die ersten Spuren ihrer Geschichte sind im Zusammenhang mit dem Eindringen fränkischer Macht zu suchen.⁵⁾

Wir wissen über die Stellung der durch Chlodevech im Jahre 496 besiegt und im Jahre 501 dem fränkischen Reich endgültig⁶⁾ einverleibten Alemannen zu den Siegern, daß sie

¹⁾ Blumer, Rechtsgeschichte 1. Bd., S. 8. Zuger Neujahrsblatt. Jahrgang 1888, S. 32.

²⁾ Rüttimann, die zug. Allmendkorporationen. S. 87 f.

³⁾ G. F. Bd. X, S. 163; Blumer l. c., S. 14 f.

⁴⁾ Uttinger, die Pfarrei Zug, S. 10 f.

⁵⁾ Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz, 2. Bd., S. 227 ff. Hürbin, Schweizergeschichte. S. 32 ff.

⁶⁾ Schröder, Rechtsgeschichte S. 96, Blumer, Rechtsgeschichte S. 9.

in vielen Freiheitsbeschränkungen bestand. Die reichsten Besitzungen wurden eingezogen, dem königlichen Fiskus einverleibt und königlichen Verwandten oder verdienten Kriegsführern oder bestellten Verwaltern übergeben.¹⁾ So kam es, daß auf dem Gebiet des jetzigen Kantons Zug eine Menge von großen und kleinen grundherrlichen Höfen entstand.²⁾ Solche Höfe hießen Villen, Kurten, einfachhin Meierhöfe (*villa, curtis, curia*),³⁾ ihre Bewohner Meier, Kolonisten (*villici*). In jedem Hofe gab es drei Arten von Grundstücken:

1. Die von dem Herrn für seinen Haupthof vorbehaltenen Grundstücke, welche von ihm selbst oder seinen Verwandten bewirtschaftet wurden. (*curtis indominicata*),
2. abhängige Bauerngüter, welche dem Besitzer gewöhnlich zu erblichen Rechten überlassen waren,
3. die Allmende, Wunn und Weide, welche von dem Herrn und seinen Hintersassen gemeinschaftlich benutzt wurde.⁴⁾

Solche Höfe gab es viele auf dem Gebiete unseres Kantons. Wir heben besonders hervor: den Hof in Cham (*chama*), der als *curtis indominicata* im unmittelbaren Eigentum des fränkischen Königs stand, den Hof in Baar (*barro, barra*) im Besitze der Grafen von Habsburg, den Hof zu Zug (*Zuge*) umfassend die Stadt und das Dorf Oberwil im Eigentum der Grafen von Kyburg dann des Hauses Habsburg-Österreich, den Hof im Tale Ägeri (*Aqua regia*), welches das Kloster Muri dem Kloster Einsiedeln vertauschte, den Hof in Neuheim (*Nüheim*) von St. Blasien an Einsiedeln verkauft.⁵⁾

Das Hofsystem war von weittragender Bedeutung für die Entwicklung des Rechtes an der Kirche. Auf seinem Hofe

¹⁾ Gelpke, Kirchengeschichte I. c., S. 212.

²⁾ Blumer I. c., S. 36.

³⁾ Vergl. die Ausdrücke in den ältesten Urkunden G. F. Bd. X, S. 168. Urkunde vom 16. April 858 „curtem nostram, quae vocatur chama“ und G. F. Bd. XXIV, S. 190 „curiam nostram in barro“ in Urkunde von 1228.

⁴⁾ Blumer, Rechtsgeschichte I. Bd., S. 43 f.

⁵⁾ Blumer, Rechtsgeschichte S. 37 ff., G. F. Bd. II, S. 150 und Bd. X, S. 159, Zug. Neujahrsblatt, Jahrg. 1907, S. 17 ff.

baute der Herr selbst eine oder mehrere Kirchen. Sie sollten dem Zwecke dienen, Kultstätten der christianisierten Hofbewohner zu sein, nicht blos seiner Eigenleute, sondern auch seiner Hintersassen und auch der wenigen freien Leute. Zu dieser edlen Handlung des Grundherrn sagt das deutsche Recht: Was der Herr auf seinem Boden baut, das ist auch sein Eigen. Bahnbrechend war das germanische Rechtsinstitut der Gewere. Diese bestand in einem nur durch die Erbrechte der Familie beschränkten, aber sonst vollem Herrschaftsrecht des freien Mannes über sein Grundstück.¹⁾ Diese Herrschaft äußerte sich darin, daß alles, was innerhalb des Grundstückes war, mit diesem ihr unterworfen war, neben allen beweglichen Sachen auch alle unbeweglichen: Gebäude, Wege, Stege, Fischereien, Wälder u. a.²⁾ Auch die Kirchengebäude waren mit andern Gebäuden in der Gewere des Grundherrn und damit im dominium desselben.³⁾ Es werden Kirchen mit dem Hofe, auf dem der Grundherr sie erbaut hat, verschenkt, verkauft und gekauft, vertauscht. Bei solchen Übertragungen werden die Ekklesien in der Pertinenzformel mitaufgeführt, ihrer Wichtigkeit halber meistens am Anfang.⁴⁾

So spärlich die urkundlichen Nachrichten aus der frühesten Zeit bis ins 13. Jahrhundert auch fließen, so beweisen sie doch klar, daß diese Rechtsverhältnisse auch auf dem Gebiete unserer Darstellung Eingang gefunden haben. Im Jahre 858 war Ludwig der deutsche, welcher im Jahre 833 zur Herrschaft Alemanniens gekommen war, Herr des Meierhofes (*curtis*) in Cham. Als solcher schenkt er den 16. April 858 seinen Hof zu Cham, gelegen im Herzogtum Alemannien, im Kreise Thurgau, mit allem Zubehör, mit den Kirchen, Häusern und andern Gebäuden, welche sich darauf befinden, mit den

¹⁾ Phillips, Kirchenrecht Bd. 7, S. 630 ff., Schröder, Rechtsgeschichte S. 274, Blumer l. c. S. 466.

²⁾ Phillips l. c.

³⁾ Phillips l. c. Schröder l. c. S. 146 f. Stutz, Benefizialwesen S. 134 ff., derselben die Eigenkirche S. 13 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich I. S. 49.

⁴⁾ Stutz, Benefizialwesen S. 144.

Hofleuten beiderlei Geschlechts, mit dem kultivierten und unkultivierten Boden, mit den Wäldern, Feldern und Fischenzen, mit den Wasserläufen, mit den Abgaben, die auf dem Hofe haften u. a. dem Kloster der Heiligen Felix und Regula in Zürich für das Seelenheil seines Großvaters, Kaiser Karl, seines Vaters Ludwig und seines eigenen und seiner Gattin und Kinder ewigem Heil.¹⁾

Die Kirchen auf dem Hofe zu Cham sind also mit diesem und allem Zubehör im Besitze und Eigentum des Königs und gehen zu gleichen Rechten mit diesem Schenkungsakt an das Fraumünster in Zürich über.

Diese Rechtsverhältnisse führten dazu, daß mit der Teilung des Hofes auch der Besitz der Kirche geteilt wurde.²⁾ Eine solche Kirche im Eigentum verschiedener Grundherren finden wir in der Mitte des elften Jahrhunderts auf dem Hofe zu Baar. Der Hof zu Baar mit der auf ihm erbauten Kirche erscheint urkundlich zum ersten Male am 30. Januar 1045 und zwar wird dem Kloster Schännis die Hälfte des Hofes und der Kirche als Eigentum bestätigt. Kaiser Heinrich III. nimmt das Kloster in seinen Besitztum in Schutz und Schirm.³⁾

¹⁾ Urkunde im G. F. Bd. X. S. 168 f. und in Mitteilungen der antiqu. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII. Beil 6. Curtem nostram, quae vocatur chama consistens in ducatu alamannico in pagu turgaugensi cum omnibus adiacentiis vel appendiciis eius seu in diversis functionibus, id est curtem indominicatam cum ecclesiis, domibus ceterisque edificiis desuper positis mancipiis utriusque sexus et aetatis, terris cultis et incultis silvis pratis pascuis aquis piscationibus vel piscatoribus aquarumque decursibus ibi adiacentiis perviis exitibus et egressibus quesitis et inquirendis cum universis censibus, qui ad ipsam curtem pertinent, et diversis redibitionibus vel quidquid in eisdem locis nostri iuris atque possessionis in re proprietatis est et ad nostrum opus instanti tempore pertinere videtur, totum et integrum ad monasterium nostrum tradidimus.

²⁾ Phillips l. c., S. 634, Dändliker l. c. S. 50, Stutz, Benefizialwesen S. 140.

³⁾ Urkunde in Herrgott, Genealogiae Diplomaticae augustae gentis Habsburgicae Vol. II. pag. 117 s. dimidia pars curtis et ecclesiae . . . Barra . . . cum omnibus utilitatibus vel utensilibus ad idem mona-

In der Gegend von Risch hatte das Kloster Muri schon sehr früh Besitzungen. Es wird in seinen Rechten von mehreren Päpsten beglaubigt. Auch die Kirche in Risch erscheint uns sogar in verschiedene Teile zerteilt und im Eigentum mehrerer Grundherren. Nach einer Urkunde vom Jahre 1189 ist das Kloster Muri Inhaber von drei Teilen an der Kirche in Risch und wird mit den Worten *ad Riesla in ecclesia tres partes* von Papst Clemens III. in seinem Besitztum bestätigt.¹⁾

Aber warum denn waren diese Kirchen geteilt? Die Antwort auf diese Frage finden wir einzig in dem Umstand, daß auch der Hof geteilt war. Ja, die Kirchen werden gerade in gleiche Teile wie der Hof geteilt. Die Grundherren hatten die Kirchen wegen ihren Hofleuten erbaut, damit diese der Wohltat eines regelmäßigen Gottesdienstes teilhaftig seien. Es war nur folgerichtig, daß mit der Teilung von Grund und Boden und der Hofleute an verschiedene Grundherren, auch die für sie bestimmte Kirche geteilt wurde.

Es ergibt sich also: Hof und Kirche sind zu einem Ganzen verbunden und der Eigentümer des Hofs ist auch Eigentümer der Kirche. In diesem Sinne erscheint dieses Eigentum des Grundherrn an der Kirche als ein bedingtes: der Grundherr besitzt nur deshalb Eigentum an der Kirche, weil er Eigentümer des Hofs ist. Der Germane konnte, obwohl ihn das Christentum über die Heiligkeit des Kultusgebäudes belehrte, doch die Gewere auch über die Kirche gar nicht aus dem Kopfe schlagen.

Ein gar wichtiges Moment betreffend diesen grundherrlichen Kirchen dürfen wir jedoch nicht vergessen.²⁾ Seit dem 5. und 6. Jahrhundert bestand die allgemeine Pflicht, daß wer eine Kirche baute, sie vor der Weihe auch dotieren mußte. Die Dotierung bestand vor Allem in der Widmung eines

sterium (Scennines) pertinentibus, seu quaecumque adhuc Divina pietas illuc augere voluerit, in nostrum mundiburdum tutionemque suscipimus.

¹⁾ Quellen zur Schweizergeschichte 3, S. 79.

²⁾ Hierüber: Meurer, Baierisches Pfründerecht S. 18 ff. und die dort zitierte Literatur.

Grundstückes in der Größe eines mansus, einer Hufe.¹⁾ Die Dos oder das Widum war das Vermögen für den Unterhalt des an der Kirche bestellten Geistlichen und für die Bestreitung der Baulasten des Kirchengebäudes. Dieses Vermögen war an die Ortskirche gebunden. Auch die Kirchen, die sonst im Eigentum eines Grundherrn standen, sollten nicht auf dessen spätere Gutmütigkeit angewiesen sein, sondern durch das ihr zu Eigentum zugewiesene Vermögen sollten die notwendigen Bedürfnisse für die Seelsorge bestritten werden. Der Grundherr hat Nutzungsrecht an diesem bewidmeten Vermögen, es sollte ihm vor allem die Mittel zur Verwaltung der Seelsorge verschaffen, das persönliche Nutzungsrecht setzte erst nach der Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse ein. Auch die Weihe der Kirche erfolgte erst nach der Dotation. Die Dotonationsfrage erklärt sich nur vom Boden der eigenkirchlichen Persönlichkeit, um welche sich ein Vermögen stiftungsmäßig konzentriert.²⁾ Der grundherrlichen Kirche wohnten in dieser Zeitperiode noch vielfach zwei Seelen inne, die Kirche stand im Eigentum des Grundherrn und war anderseits auch selbst Eigentumssubjekt, Rechtssubjekt. Das ersehen wir auch in einer Urkunde vom 26. April 1173 betreffend die Kirche in Neuheim. Papst Calixtus III. bestätigt dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald den Besitz der Kirche in Neuheim, während diese mit ihren Pertinenzen selbst als ein Eigentumssubjekt erscheint.³⁾

¹⁾ C. 25. C. 23 qu. 8. unicuique ecclesiae unus mansus integer absque ullo servitio attribuatur. Cf. auch c. 40 Capit. Ludov. Pii 817 in Monumenta Germania 44 I. 207, auch Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1. S. 208.

²⁾ Meurer 1. c.

³⁾ Huius rei gratia dilecti in Domino filii Werner abbas nos exempla predecessoris nostri beate memorie pape Innocentii sequentes tuis desideriis paterna benignitate annuimus et monasterium beati Blasii cui auctore Deo preesse dinosceris presentis scripti pagina communimus statuentes ut quascumque possessiones, quecumque dona idem venerabilis locus in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessionem ponificum largitione regum vel principum oblatione

Das Eigentum des Grundherrn an der Kirche ist aber auch ein beschränktes. Der Grundherr durfte die Kirche ihrem Zwecke nicht entfremden. Er kann die Kirche nicht in ein Gebäude von profaner Bestimmung umwandeln z. B. in ein Wohnhaus. Der sakrale Charakter soll dem Kirchengebäude stets verbleiben.¹⁾

Diese ersten christlichen Kultusgebäude mochten wohl den dringensten Bedürfnissen entsprechen. Wir haben sie uns keineswegs als große oder kunstvolle Gebäude vorzustellen. „Im Allgemeinen wird man sich die grundherrlichen Kirchen im siebenten und achten wie auch in den folgenden Jahrhunderten als aus Holz gebaut denken müssen; besitzt jemand eine steinerne, so pflegt er das als etwas Besonderes hervorzuheben.“²⁾

Die grundherrlichen Kirchen auf dem Gebiete des Kantons Zug waren die Gottesdienststätten der christlichen Bewohner des Hofes, der Eigenleute in der curtis indominicata, der Hintersassen und etwa weniger freien Leute. Sie waren noch keineswegs Pfarrkirchen, weil wir von der Abgrenzung eines Pfarrgebietes noch nicht sprechen können. Erst im Laufe der Zeit wurden sie zu Pfarrkirchen erhoben.³⁾ Der Beweis hiefür ergibt sich aus der zitierten Urkunde vom Jahre 858. Sie erwähnt auf dem Hof in Cham ausdrücklich mehrere Kirchen „cum ecclesiis.“ Von diesen verschiedenen Kirchen ist im Laufe der Zeit die Eine zur Pfarrkirche geworden.⁴⁾

Die Urkunden überliefern uns keine Kenntnis über die rechtliche Stellung des Geistlichen an den grundherrlichen

fidelium seu aliis iustis modis praestante Domino poterit adipisci firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Videlicet . . . Ecclesias . . . Nuheim . . . cum omnibus earum pertinentiis. Urkunde in Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae Tomus II. p. 103 s.

¹⁾ Stutz, die Eigenkirche S. 16, Phillips l. c. S. 632 und die in n. 9 zitierte Literatur.

²⁾ Stutz, Benefizialwesen I. S. 142.

³⁾ Blumer l. c. S. 149.

⁴⁾ Ueber den Hof in Cham cf. G. F. Bd. X, S. 165 und Mitteilung der ant. Gesellschaft Zürich VIII, S. 26.

Kirchen auf dem Gebiete unserer Darstellung. Zur Zeit, da die ersten grundherrlichen Kirchen erscheinen, hatte die Kirche unterstützt von der fränkischen Regierung über die Stellung des Geistlichen bereits gesetzliche Normen gegen frühere Willkürlichkeit erlassen. Schon von der Mitte des achten Jahrhunderts war die Einsetzung des Geistlichen ohne Mitwirkung des Bischofes, sowie die Absetzung durch den Grundherrn verboten. Die Grundherren waren verpflichtet dem an der Kirche bestellten Geistlichen einen Mansus Landes als zinsfreies Lehen zu überlassen, ebenso verbot die Kirche die Weihe Unfreier,¹⁾ um die Abhängigkeit der Geistlichen von den Grundherren zu beseitigen.

¹⁾ Phillips l. c., S. 645, Stutz, Eigenkirche S. 21 f. G. F. I, S. XIII., Segesser, Rechtsgeschichte II, 755.

